

1. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des HBSV ist gleich dem Kalenderjahr.

2. Kassen und Buchführung

- (1) Zur Durchführung der in der Satzung verankerten Ziele führt der Hessische Bahnengolf Sportverband eine HBSV-Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Kassierers/der Kassiererin untersteht. Die Kassengeschäfte werden von ihm/ihr unter der Aufsicht des Vorstandes geführt.
- (2) Der Kassierer/die Kassiererin ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Kassenführung.
- (3) Der Kassierer/die Kassiererin kann über alle Beträge bis zur Höhe von 6000 Euro allein, für Beträge darüber hinaus nur unter Mitwirkung des/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden verfügen.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (5) Abrechnungen über Verwaltungs- oder Reisekosten sind bis 4 Wochen nach Entstehen, jedoch spätestens bis zum 20.12. des laufenden Jahres einzureichen, wenn sie anerkannt und erstattet werden sollen.
- (6) Über die Konten sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer/der Kassiererin verfügungsberechtigt.
- (7) Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

3. Haushaltsplan

- (1) Die in einem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zusammenzufassen, der durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Der Entwurf ist den Vereinen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zuzustellen.
- (2) Der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Jahreshauptversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HBSV.

4. Kassenprüfer

- (1) Rechtzeitig vor jeder Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer/-innen die Kasse und die Buchführung des HBSV rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem formellen Prüfungsbericht niederzulegen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- (2) Den Kassenprüfer/-innen ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. Für die Wahl der Kassenprüfer/-innen und deren Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 der Satzung.

5. Einnahmen

- (1) Dem HBSV stehen Einnahmen zur Verfügung aus:
1. Beiträgen der Mitglieder
 2. Zuschüssen aus dem Dachverband und dem Landessportbund
 3. sonstige Einnahmen
 4. Einnahmen aus dem Spielbetrieb

6. Ausgaben

- (1) Die Einnahmen sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:
1. Sportförderung
 2. Beschickung nationaler und internationaler Wettkämpfe
 3. Verwaltungskosten
 4. Bestreitung des Spielverkehrs
 5. Zuwendungen an die Mitglieder, sofern sie sportlich notwendig sind

7. Beiträge

- (1) Der HBSV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen. Der Beitrag wird jeweils nach dem Stichtag der Mitgliedermeldung erhoben. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag bis zur Höchstdauer eines Jahres stunden.

8. Umlagen

- (1) Zur Finanzierung besonderer Projekte oder zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen kann eine Umlage von allen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mit diesem Beschluss bestätigt die Jahreshauptversammlung auch Zweck und Notwendigkeit der Umlage.
- (3) Umlagen dürfen nur für den von der Jahreshauptversammlung anerkannten Zweck verwendet werden.
- (4) Nicht verwendete Mittel aus Umlagen sind den Mitgliedern anteilig zurückzuerstatten.
- (5) Für den Beschluss von Umlagen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

9. Gebühren

- (1) Im Rahmen der Geschäftsführung und des Sportbetriebes kann der Verband Gebühren erheben.
- (2) Art und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührenordnung zusammengefasst, die als Anhang zur dieser Finanz- und Beitragsordnung zu veröffentlichen ist.

10. Reisekosten

- (1) Der HBSV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten für:
 1. die Teilnahme an Vorstandssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
 2. die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder gesondert eingeladenen HBSV-Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen an der Jahreshauptversammlung,
 3. die Teilnahme von HBSV-Funktionsträgern/Funktionsträgerinnen an HBSV- und DMV-Veranstaltungen,
 4. die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des HBSV, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
 5. die Teilnahme an Rechtsausschusssitzungen für dessen Mitglieder,
 6. die Kassenprüfer/innen zur Ausübung ihres Amtes und für einen von ihnen zur Berichterstattung bei der Jahreshauptversammlung.
- (2) Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen für eine Reise können nur von einer Stelle gewährt werden. Doppelrechnungen sind nicht gestattet.
- (3) Die Abrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden.
- (4) Das Fahrgeld für PKW-Benutzung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bei der Benutzung des eigenen PKW haftet der HBSV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Verträge.
- (6) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann in der Regel nur die 2. Klasse abgerechnet werden. (Nachweis durch die Fahrkarte)
- (7) Die Höhe des Tagesgeldes bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (8) Übernachtungsgeld wird nach dem BRKG gewährt.
- (9) Erstattung von Auslagen (Telefon, Internet, Büromaterial) werden über eine Aufwandsentschädigungspauschale für den Vorstand abgegolten. Erstattung der Portokosten erfolgt über Originalbelege.

Gebührenordnung (Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung)

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungspauschale für den Vorstand pro Jahr	75,00 EUR
Kosten Geschäftsstelle (nach Etatplanung des jeweiligen Geschäftsjahres)	
Nutzungsgebühr für vereinseigene Räume pro Tag	10,00 EUR

Zuschüsse für Vereine

Zuschuss Breitensportförderung (Jedermannturniere) pro Maßnahme	200,00 EUR
Fahrtkostenzuschuss für Jugendpunktrunde pro Teilnehmer und Kilometer zum Spielort	nach Tabelle

Platznutzungsgebühren

Hessische Einzelmeisterschaften	pro Anlage und Spieltag 250,00 EUR
Spieltage der Hessischen Rangliste	pro Anlage und Spieltag 200,00 EUR
HBSJ-Pokal	pro Anlage und Spieltag 180,00 EUR
Aufstiegsspiele	pro Anlage und Spieltag 180,00 EUR

Allgemeine Gebühren und Verwaltungsstrafen

Geldstrafen	bis zu 1000,00 EUR
Ordnungsstrafen	bis zu 25,00 EUR
Disziplinarstrafen	bis zu 100,00 EUR
Rechtsmittelgebühren (Einspruchsgebühren)	50,00 EUR
Nicht eingehaltene Zahlungsfristen in Verbandsangelegenheiten	25,00 EUR
Verfahrenskosten	5,00 EUR

HBSV-Beiträge (Stichtag: Gemeldete Aktive beim DMV am 15.04. des laufenden Jahres)

HBSV Mitgliedsbeitrag Aktive Erwachsene	10,00 EUR
HBSV Mitgliedsbeitrag Aktive Jugendliche	5,00 EUR
Passive Mitglieder	beitragsfrei

HBSV-Startgebühren

Jugend-Rangliste pro Spieler	5,00 EUR
Damen-, Herren-, Senioren-Rangliste - pro Spieler	15,00 EUR
Teilnahme an den Hessenmeisterschaften – Jugend – pro Spieler	3,00 EUR
Teilnahme an den Hessenmeisterschaften – Erwachsene – pro Spieler	10,00 EUR
Jugend-Mannschaft - pro Mannschaft	17,50 EUR
Hessenliga-Mannschaft – pro Mannschaft	30,00 EUR
Gruppenliga-Mannschaft – pro Mannschaft	20,00 EUR
Senioren-Mannschaft – pro Mannschaft	20,00 EUR
Aufstiegsspiele – pro Mannschaft	30,00 EUR

Geldstrafen im laufenden Spielbetrieb

Nichtantreten einer Mannschaft (entschuldigt oder unentschuldigt)	20,00 EUR
Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfalle	40,00 EUR
Zurückziehen einer Mannschaft	40,00 EUR
Fehlende Sportkleidung nach Sportordnung	10,00 EUR
Verspätete Ergebnismeldung für Punktspiele und Ranglistenspieltage	10,00 EUR
Überschrittene Meldefristen in Verbandsangelegenheiten	5,00 EUR
Nichtstellung eines Oberschiedsrichters, Schiedsrichters oder Turnierleiters	10,00 EUR

DMV-Beiträge (Rechnungsstellung durch den HBSV)

Gemäß Finanz- und Beitragsordnung des DMV erhebt dieser über die Landesverbände Beiträge von den Vereinen:

Der DMV legt ein Gesamt-Beitragsvolumen fest. Aus dem Gesamt-Beitragsvolumen wird ein Mitgliedsbeitrag errechnet, der sich aus einem **Basisbeitrag** je gemeldetem Verein sowie einem **zusätzlichen Beitrag** für jeden aktiven Spieler und jede aktive Spielerin des ordentlichen Mitglieds ergeben. Stichtag für die Berechnung ist der 01.07. des Vorjahres.

Über die Minigolf-Marketing GmbH erhebt der DMV eine **Spielberechtigungspauschale**, die auch die Gebühren für das Abo des Minigolf-Magazins enthält. Stichtag für die Berechnung ist der 15.04. des laufenden Jahres.